

# MEIDERT AKTUELL

## 4. Quartal 2011

Liebe Mandanten,

das Jahr neigt sich dem Ende zu und wir können auf ein ereignisreiches Jahr zurückblicken, in dem es weitreichende Neuerungen gab.

Wir wünschen Ihnen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest, entspannte Tage zwischen den Jahren und ein gutes und erfolgreiches Jahr 2012.

Gerne stehen wir Ihnen auch im neuen Jahr mit Rat und Tat zur Seite, um Ihre rechtlichen Probleme zu lösen.

Ihre Kanzlei  
Meidert & Kollegen  
Rechtsanwälte Partnerschaft

### INHALT

- EU-Kommission erhöht Schwellenwerte
- Heizkosten- und Kaltwassererfassung: Mieter müssen Funkablesung dulden
- Das Rauchverbot als Lärmproblem
- BGH bestätigt: OK-Vermerk auf Faxbericht ist kein Zugangsnachweis!
- Auskunftspflicht für Kuckuckskinder
- Vorsicht bei Traumhäusern aus dem Internet



### EU-Kommission erhöht Schwellenwerte

Dr. Thomas Jahn  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, beispielsweise durch Kommunen oder andere öffentliche Auftraggeber, ist stets vordringlich zu prüfen, welche Auftragswerte (Schwellenwerte) erreicht werden. Die EU-Kommission hat nun erwartungsgemäß die sogenannten EU-Schwellenwerte mit Wirkung zum 01.01.2012 neu festgesetzt. Ab Erreichen dieser Schwellenwerte muss ein EU-weites, förmliches Vergabeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durchgeführt werden. Das GWB verweist auf die Vergabeverordnung, in der der bundesdeutsche Gesetzgeber die so genannten EU-Schwellenwerte regelt.

Aufgrund der hohen Inflation im Euro-Raum legt die EU-Kommission die Schwellenwerte unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Euro und Dollar ab dem 01.01.2012 wie folgt fest:

- Für Bauaufträge: 5,0 Mio. €
- Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge (z.B. Architektenleistungen): 200.000,00 €
- Für Sektorenauftraggeber bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen: 400.000,00 €

- Für Vergaben des Bundes bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen: 130.000,00 €

Als Besonderheit ist allerdings zu berücksichtigen, dass die neuen Schwellenwerte in Deutschland erst gelten, wenn die Vergabeverordnung (VgV) geändert wird. Die Entscheidung der EU-Kommission erfolgte zwar im Verordnungswege, so dass mit dieser Maßnahme im Gegensatz zu EU-Richtlinien eine direkte Geltung in allen EU-Mitgliedstaaten verbunden ist. Die in der VgV festgesetzten Schwellenwerte liegen jedoch darunter (beispielsweise für Bauaufträge derzeit bei 4.845.000,00 € und für Dienstleistungs- und Lieferaufträge bei 193.000,00 €, jeweils ohne Mehrwertsteuer). Die niedrigeren deutschen Schwellenwerte gelten deswegen bis zu einer Änderung der VgV weiter, weil sie die neuen EU-Schwellenwerte unterschreiten: Den EU-Mitgliedstaaten bleibt es nämlich unbenommen, die EU-Standards zu übertreffen, im vorliegenden Fall also niedrigere Schwellenwerte festzusetzen. Nur die Schwellenwerte für die Sektorenauftraggeber (= öffentliche Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie die Postdienste) gelten gemäß § 1 Abs. 2 Sektorenverordnung unmittelbar.

Ihre Ansprechpartner im Vergaberecht sind:  
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55  
Rechtsanwalt Frank Sommer, Tel.: 089-545878-0  
Rechtsanwalt Jürgen Weisbach, Tel.: 0821-90630-28



## Heizkosten- und Kaltwassererfassung: Mieter müssen Funkablesung dulden!

Dr. Michael Sommer  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

Mit Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28.09.2011 (Az.: VIII ZR 326/10) stärkte der BGH die Rechte des Vermieters. Der Entscheidung lag folgender Fall zugrunde:

Der Vermieter teilte dem Mieter mit, dass er die Erfassungsgereäte für Heizung und Wasser durch funkablesbare Geräte ersetzen wird. Der Mieter wendet sich hiergegen und verweigert den Austausch. Die vom Vermieter eingereichte Klage auf Duldung und Zutritt zum Zwecke des Austauschs der Erfassungsgereäte war erfolgreich. Der BGH stellt klar, dass es bei Erfassungsgereäten für die Heizung nicht darauf ankommt, ob der Austausch nur dann zu dulden ist, wenn die Geräte nicht mehr funktions-tüchtig sind. Die Duldungspflicht besteht auch dann, wenn aus technischer Sicht kein Austauschbedarf gegeben ist.

Auch den Austausch des Kaltwasserzählers muss der Mieter dulden. Die Duldungspflicht resultiert aus § 554 Abs. 2 S. 1 Alternative 1 BGB. Die „Verbesserung der Mietsache“ ist ausschließlich nach der Verkehrsanschauung zu beurteilen.

Entscheidend ist, ob hierdurch eine bessere Vermietbarkeit zu erwarten ist. Durch das Entfallen des Zutritts für Ableser und die damit einhergehende Entlastung des berufstätigen Mieters sowie durch den Umstand, dass Verbrauchsschätzungen bei fehlgeschlagenen Ableserversuchen ausgeschlossen sind, werde nach der Verkehrsanschauung der Wohnwert deutlich erhöht. Die seitens des Mieters vorgetragenen Gesundheitsgefahren seien wissenschaftlich nicht belegt und damit nicht geeignet, die Vorteile der Funkablesung zu entwerten.

Fazit: Zu begrüßen ist, dass die Rechte des Vermieters gestärkt werden. Zu wenig Berücksichtigung findet jedoch der Umstand, dass es bis zum heutigen Tage keine gesicherten Erkenntnisse gibt, inwieweit es ausgeschlossen ist, dass Gesundheitsgefährdungen durch auf Funk basierende Ablesesysteme verursacht werden.

Ihre Ansprechpartner im Mietrecht sind:  
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11  
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45



## Das Rauchverbot als Lärmproblem

Christoph Röger  
Rechtsanwalt

Das so genannte Rauchverbot in Bayern nunmehr seit Anfang 2008. Der „Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen“ wurde seither auf der Grundlage des Volksentscheides vom Juni 2010 nochmals verschärft. Insbesondere die Gäste von Schank- und Speisewirtschaften müssen daher „vor die Türe“, wenn sie rauchen möchten.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) hält dieses Rauchverbot für verfassungsgemäß, auch im Hinblick auf so genannte Raucherclubs, Shisha-Cafés oder Zigarren-Lounges.

Dies hat für den Gastwirt weitreichende Folgen. Nicht nur ist er für die Einhaltung des (mit Geldbuße bewehrten) Rauchverbotes in seiner Gaststätte verantwortlich. Er kann auch für den Lärm verantwortlich gemacht werden, den die vor der Tür rauchenden Gäste verursachen.

Denn in der obergerichtlichen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist anerkannt, dass dem Gastwirt solche

Lärmeinwirkungen zuzurechnen sind, die von seinen Gästen in der näheren Umgebung verursacht werden. Das gilt auch für den Besucherlärm auf öffentlichen Straßen und Wegen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Gastwirt die Lärmeinwirkung beeinflussen kann oder nicht. Werden die geltenden Lärmschutzauflagen überschritten, drohen dem Gastwirt (mit Zwangsgeld vollstreckbare) Lärmschutzauflagen oder gar eine Sperrzeitverlängerung (sprich eine Einschränkung der Öffnungszeiten). Auch die Nachbarn können solche Einschränkungen einklagen.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden (Beschluss vom 28.01.2011, Az.: 5 L 1344/10) hatte bereits am Anfang dieses Jahres eine solche Sperrzeitenverlängerung für rechtmäßig erachtet: die Gaststätte muss nun bereits um 1 Uhr nachts geschlossen werden und darf nicht länger bis 5 Uhr morgens geöffnet bleiben. Zudem muss der Gastwirt einen zuverlässigen Türsteher engagieren und einen für den Lärmpegel verantwortlichen Mitarbeiter bestimmen.

Im konkreten Fall hatten sich die Gäste des Lokals mit ihren Gläsern mehrfach lärmend vor das Lokal gestellt. Je später der Abend, desto lauter wurden die Gäste. Weder die lokale Sicherheitswacht noch das Personal des Lokals hatten eingegriffen. Die Behörden hatten daraufhin zum Schutz der Nachbarn angeordnet, dass die Sperrzeit für dieses Lokal vorverlegt werden muss.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts zu Recht: der Gastwirt müsse einem Fehlverhalten seiner Gäste entgegenwirken und die Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen sicherstellen. Die Betriebszeitenverkürzung sei hierfür ein probates Mittel.

Die Fragen, inwieweit Anwohner und Nachbarschaft vor Gaststättenlärm geschützt werden und welche Einschränkungen dem Gastwirt hierzu auferlegt werden dürfen, werden daher auch und gerade in Bayern nicht an Aktualität verlieren.

Ihre Ansprechpartner im Immissionsschutzrecht sind:  
Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Birkl, Tel.: 089-545878-0  
Rechtsanwalt Jürgen Weisbach, Tel.: 0821-90630-28  
Rechtsanwalt Mathias Reitberger, Tel.: 089-545878-0  
Rechtsanwalt Axel Weisbach, Tel.: 0821-90630-80  
Rechtsanwalt Christoph Röger, Tel.: 0821-90630-44

## Was Sie sonst noch wissen sollten

### Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

Am 03.12.2011 ist durch Verkündung im Bundesgesetzblatt das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren in Kraft getreten. Die entsprechenden Regelungen befinden sich künftig in den §§ 198 ff. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Wer demnach in Folge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet, wird in Zukunft angemessen entschädigt. Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung ist die Erhebung einer Verzögerungsrüge bei dem mit der Sache befassten Gericht. Nachdem das Gesetz ausdrücklich keinen Schadensersatz, sondern eine Entschädigung vorsieht, ist auch, anders als bei der Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen, kein Verschulden des erkennenden Richters für die eingetretenen Verzögerungen erforderlich.

Das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren enthält eine Übergangsvorschrift, wonach das Gesetz auch für diejenigen Verfahren gilt, die bei seinem Inkrafttreten bereits anhängig waren. Voraussetzung für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für bereits anhängige Gerichtsverfahren ist allerdings, dass die Verzögerungsrüge unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben wurde.



## BGH bestätigt: OK-Vermerk auf Faxbericht ist kein Zugangsnachweis!

Robert Schulze  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

In rechtlichen Auseinandersetzungen ist es oft entscheidend, dass die Tatsache und der Zeitpunkt des Zugangs einer schriftlichen Kündigungserklärung nachgewiesen werden können. Nun hat der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 21.07.2011, Az.: IX ZR 148/10) noch einmal bestätigt, dass ein Faxbericht mit „OK“-Vermerk hierzu nicht genügt.

Bei einer Telefax-Übermittlung begründe die ordnungsgemäße, durch einen „OK“-Vermerk unterlegte Absendung eines Schreibens nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes über ein bloßes Indiz hinaus nicht den Anscheinsbeweis für dessen tatsächlichen Zugang bei dem Empfänger. Der „OK“-Vermerk gibt dem Absender keine Gewissheit über den Zugang der Sendung, weil er nur das Zustandekommen der Verbindung, aber nicht die erfolgreiche Übermittlung belegt.

### Praxistipp

Am einfachsten kann der Zugang unter Anwesenden sichergestellt werden. Insoweit ist es empfehlenswert, das betreffende Schriftstück in Gegenwart von Zeugen zu überreichen oder sich den Erhalt des Schreibens unter Datumsangabe vom Empfänger schriftlich quittieren zu lassen.

Unter Abwesenden wird ein Zugangsnachweis oft schwierig. Abgesehen von einer Zustellung per Gerichtsvollzieher bietet sich das Überbringen durch sonstige Boten an. Der Bote darf allerdings nicht nur einen verschlossenen Umschlag überbringen, sondern muss vom Inhalt des von ihm überbrachten Schreibens kraft eigener Wahrnehmung Kenntnis haben, damit er darüber vor einem gegebenenfalls mit dieser Frage zu befassenden Gericht auch als unparteiischer Zeuge Auskunft geben kann.

Ein Einwurf in den Hausbriefkasten unter Zeugen oder wiederum durch einen informierten Boten, der später Zeuge sein kann, kommt in Betracht, wenn eine direkte Übergabe nicht möglich ist. Als Zeitpunkt des Zugangs gilt dann im Normalfall die Zeit der nächsten üblichen Briefkastenleerung. Wird das Schriftstück etwa an einem Samstagabend in den Briefkasten eingeworfen, so gilt der Montag als Zugangszeitpunkt. Wichtig ist dabei auch immer, dass im Streitfall der Einwurf mit Datum durch Zeugen nachgewiesen werden kann.

Auch vor einer Versendung mit einfacher Post oder per Einschreiben/Rückschein ist in kritischen fristgebundenen Fällen zu warnen! Postsendungen können verloren gehen. Bei einer Versendung per Einschreiben mit Rückschein steckt der Briefträger nur einen Benachrichtigungszettel in den Briefkasten des abwesenden Empfängers. Holt der Adressat das Einschreiben dann nicht bei der Post ab, so wird es nach einiger Zeit wieder an den Absender zurückgeschickt und das Schreiben selbst geht nicht zu und wird damit nicht wirksam.

Ist es nicht zu vermeiden, dass wichtige Erklärungen per Post verschickt werden, so kommt allenfalls als Notlösung das so genannte Einwurfeinschreiben in Frage. Da der Einlieferungsbeleg und die Dokumentation des Postboten über den Zeitpunkt des Einwurfs letztlich nur beweisen, dass überhaupt Post zugegangen ist, nicht aber welchen Inhalts, muss hier sehr sorgfältig darauf geachtet werden, dass im Streitfall ein unbeteiligter Dritter vom Inhalt des Schreibens Kenntnis hat und aufgrund eigener Wahrnehmung vor Gericht bestätigen kann, welches Schriftstück in vollständiger Form mit dem jeweiligen Einlieferungsbeleg verschickt wurde.



## Auskunftspflicht für Kuckuckskinder

Thomas Sauer  
Fachanwalt für Familienrecht

Stellen Sie sich vor, dass Sie einem Kind über Jahre hinweg (ob verheiratet oder nicht) Unterhalt bezahlen, bis sich schließlich herausstellt, dass dieses Kind nicht von Ihnen abstammt. Das Gesetz sieht nun vor, dass die bis dahin bezahlten Kindesunterhaltsbeträge vom wahren Erzeuger zu erstatten wären.

Was aber, wenn die Mutter über die Person des wahren Erzeugers schweigt?

Ein solcher Fall musste nunmehr über 3 Instanzen hinweg vom BGH entschieden werden.

Abzuwägen war das Persönlichkeitsrecht der Mutter betreffend ihre Privat- und Intimsphäre zum dem Recht des Scheinvaters, seine Unterhaltsleistungen wieder vom wahren Erzeuger zurückzuerhalten. Auf der einen Seite geht es also um Geld, auf der anderen Seite darum, dass die Mutter ihre Partner in der Empfängniszeit benennen muss, damit der Scheinvater dann zunächst über einen Vaterschaftstest, dann über eine Zahlungsklage seine Unterhaltsbeträge dort eintreiben kann.

Der BGH hat sich zu Gunsten des Scheinvaters entschieden. Im konkreten Fall meinte der BGH, dass die Persönlichkeitsrechte der betreffenden Mutter auch schon deswegen zurücktreten mussten, weil sie dem Scheinvater damals andere Partner verschwiegen hatte, um diesen dann zur Anerkennung der Vaterschaft zu veranlassen. Die Entscheidung war auch notwendig, da im Gesetz kein expliziter Auskunftsanspruch enthalten war.

Ihre Ansprechpartner im Familienrecht sind:  
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821-90630-33  
Rechtsanwältin Christine Sauer, Tel.: 0821-90630-20  
Rechtsanwalt Josef Deuringer, Tel.: 0821-90630-44

## Meidert Intern

Wir gratulieren unserem Kollegen Herrn Rechtsanwalt **Prof. Dr. Thomas Barnert** zur Wahl zum **Vizepräsidenten der Bayerischen Krebsgesellschaft**.

### Helga Otters feiert 20-jähriges Dienstjubiläum

Am 01.07.1991 hatte Frau Helga Otters ihren ersten Arbeitstag in unserer Kanzlei. Sie arbeitet seitdem für Herrn Rechtsanwalt Josef Deuringer.

Der Name Otters steht in unserer Kanzlei für Treue, Zuverlässigkeit, Freundlichkeit und Kompetenz. Wir möchten uns auf diesem Wege bei Frau Helga Otters für die gute Arbeit bedanken und freuen uns auf möglichst viele weitere gemeinsame Jahre mit unserer Jubilarin.

Seit 01.12.2011 verstärkt **Frau Sandra Grohs** unser Team. Sie ist Ihre neue Ansprechpartnerin im Referat von Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer.

## Meidert Termine

### • Arbeiten mit und als Subunternehmer - Was ist zu beachten?

Referent: RA Robert Schulze

Datum: 29.03.2012, 18.00 Uhr - 20.30 Uhr

Ort: Leipzig

Gebühr: 39 €

**Nähere Infos unter [www.hwk-schwaben.de](http://www.hwk-schwaben.de) oder über Frau Silke Seidler, Tel.: 0821-32591542**

**E-Mail: [sseidler@hwk-schwaben.de](mailto:sseidler@hwk-schwaben.de)**



## Vorsicht bei Traumhäusern aus dem Internet

Robert Schulze  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Viele Menschen träumen vom eigenen Heim, scheuen aber vor der individuellen Planung mit dem Architekten zurück. Sie befürchten hohe Kosten, Zeit und Aufwand. Stattdessen suchen sie sich Fertigobjekte über das Internet. Ein solches schlüsselfertiges Objekt kann sich allerdings im Laufe der Bauzeit zum Albtraum entwickeln.

Die Traumhäuser aus dem Internet haben fast immer einen Haken. Häufig sind die Angebote so genannte Franchise-Offerten. Beim Franchising stellt ein Franchisegeber einem Franchisenehmer die Nutzung seines Geschäftskonzepts gegen Entgelt zur Verfügung. Franchising ist ein in vielen Bereichen gängiges Geschäftsmodell. Im Gegensatz zu Sandwiches oder Hackfleischbratlingen geht es beim Hausverkauf jedoch um teure Immobilien. Bauherren können hier also gar nicht vorsichtig genug sein.

Der Bauvertrag sollte sehr sorgfältig geprüft werden. Bevor er unterzeichnet wird, muss unbedingt geklärt werden, mit wem eigentlich gebaut wird. Die Firma, die die Bilder der Häuser ins Internet stellt und das Objekt beschreibt, ist nur der Franchisegeber, der das Hausmodell entwickelt hat. Gebaut wird es jedoch vom Franchisenehmer. Hierbei handelt es sich meist um Bauunternehmen aus der Region. Die Qualitätsunterschiede bei den Franchisenehmern können erheblich sein.

Der angehende Bauherr sollte vorab Erkundigungen einziehen und prüfen, welchen Ruf die Gesellschaft oder der Inhaber der Einzelfirma hat. Schlussendlich kommt es auf die Leistungsfähigkeit des Vertragspartners an. Der Franchisegeber spielt in diesem Vertragsverhältnis bei der Errichtung des Hauses keine Rolle. Die Solvenz des Franchisegebers ist ebenso unerheblich. Es kommt einzig und allein auf die des eigenen Vertragspartners an.

Das heißt im Umkehrschluss: Für Schlechtleistungen, mangelhafte Bauausführungen oder Schäden im Zusammenhang mit der Ausführung haftet allein der tatsächliche Vertragspartner und nicht der Franchisegeber.

Alle Versprechungen über Planungs- und Finanzierungssicherheiten, Qualitätssicherung oder Sicherungen im Fall der Insolvenz, die der Franchisegeber im Internet oder auf Prospekten macht, spielen keine Rolle.

Der Bauherr muss alle Details mit dem eigenen Vertragspartner, dem Franchisenehmer, vertraglich vereinbaren.

Ratsam ist es auch, sich durch eine Bürgschaft oder Versicherungszertifikate abzusichern und sich diese aushändigen zu lassen.

Ihre Ansprechpartner im Werkvertragsrecht sind:  
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55  
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66

### Praxistipp

Wir empfehlen allen Bauherren, bei Angeboten im Internet zunächst alle Veröffentlichungen genau zu lesen und dann den Vertrag, der tatsächlich abgeschlossen werden soll, vor der Unterschrift durch einen Baufrachanwalt prüfen zu lassen.

Gerne stehen wir Ihnen mit Rechtsrat zur Seite, um Sie vor unliebsamen Überraschungen zu bewahren.

### Hätten Sie's gewusst?

#### Irrtum:

Reduzierte Ware ist vom Umtausch ausgeschlossen.

#### Richtig:

Der Hinweis „Vom Umtausch ausgeschlossen“ bei reduzierter Ware gilt nur dann, wenn die Ware einwandfrei ist. Wenn dem Käufer z.B. zu Hause die Farbe der gekauften Hose nicht mehr gefällt, ist dies kein Umtauschgrund. Die meisten Verkäufer nehmen die Artikel jedoch freiwillig aus Kulanz zurück.

Anders sieht es aus, wenn die reduzierte Ware einen Mangel aufweist: Dann kann sie genauso reklamiert werden wie nicht reduzierte Ware. Ein Umtauschabschluss wäre in diesem Fall unwirksam. Lediglich wenn vor dem Kauf ausdrücklich auf die Fehlerhaftigkeit (Schönheitsfehler, 2. Wahl u.a.) hingewiesen wurde, ist in diesen Fällen eine Reklamation ausgeschlossen.

#### AUGSBURG

Bergiusstr. 15  
86199 Augsburg  
Telefon: 0821-90630-0  
Telefax: 0821-90630-30  
kanzlei@meidert-kollegen.de

#### MÜNCHEN

Maximiliansplatz 5  
80333 München  
Telefon: 089-545878-0  
Telefax: 089-545878-11  
muenchen@meidert-kollegen.de

#### KEMPTEN

Ignaz-Kiechle-Str. 22  
87437 Kempten  
Telefon: 0831-5738818  
Telefax: 0821-90630-30  
kempten@meidert-kollegen.de

**Peter Schicker**  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

**Dr. Nikolaus Birkl**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Josef Deuringer**  
Fachanwalt für Agrarrecht

**Guntram Baumann**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Jürgen Weisbach**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Dr. Thomas Jahn**  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Mathias Reitberger**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Axel Weisbach**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Thomas Sauer**  
Fachanwalt für Familienrecht

**Prof. Dr. Thomas Barnert**  
Professor für Bürgerliches Recht,  
Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht

**Dr. Michael Sommer**  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

**Robert Schulze**  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Frank Sommer**

**Prof. Dr. Fritz Böckh**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

**Christine Sauer**

**Nicole Kandzia**  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

**Dr. Wolfram Gaedt**

**Hartwig Schneider**

**Christoph Röger**

**Nico F. Kummer**